

# **Geschäftsordnung des Klinischen Ethikkomitees (KEK) an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)**

Vom 24.09.2019

## **§ 1 Zielsetzung**

Ziel des KEK ist es, einen offenen und professionellen Umgang mit ethischen Fragen und Konflikten des klinischen Alltags zu ermöglichen und den ethisch informierten Dialog zwischen Patient\*innen, Angehörigen, Ärzt\*innen, Pflegekräften, Sozialarbeiter\*innen, Seelsorger\*innen und anderen Personen, die sich um die Belange von Patient\*innen kümmern, zu fördern.

Angestrebt wird, einen Beitrag zur Qualitätssicherung von Arbeitsprozessen zu leisten, die Zufriedenheit von Patient\*innen, deren Angehörigen sowie von Mitarbeitenden der UMG zu erhöhen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Leistungen der UMG zu stärken.

Das KEK befasst sich nicht mit ethischen Fragen der Forschung am Menschen.

## **§ 2 Aufgaben**

Die wichtigsten Aufgaben des KEK sind

- die Beratung in ethischen Konfliktfällen,
- die Entwicklung von Verfahrensempfehlungen für wiederkehrende ethische Probleme,
- die Fortbildung zu medizin- und pflegeethischen Themen.

Die Angebote des KEK richten sich an alle an der Patientenversorgung beteiligten oder davon betroffene Personen, insbesondere an Mitarbeitende der UMG, Patient\*innen sowie deren Angehörige.

## **§ 3 Zusammensetzung**

Das KEK ist entsprechend seiner Zielsetzung interdisziplinär- und multiprofessionell zusammengesetzt. Erwünscht sind Vertreter\*innen aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Patient\*innen der UMG stehen bzw. Kompetenzen in klinischer Ethik haben.

Das KEK besteht aus etwa 20 Mitgliedern. Es sollen mindestens folgende Personengruppen vertreten sein:

- Aus dem internen Bereich der UMG: Ärzt\*innen, Pflegekräfte, Medizinethiker\*innen, Mitarbeitende des psychosozialen Bereichs und der Verwaltung.
- Aus dem externen Bereich: Krankenhausseelsorger\*innen, Bürger- oder Patientenvertreter\*innen.

Das Verhältnis der Geschlechter soll ausgewogen sein.

Bei Bedarf können weitere Expert\*innen beratend hinzugezogen werden.

Das KEK kooperiert mit dem Zentrum für Medizinrecht der Universität Göttingen sowie der Patientenfürsprache und dem Meinungs- und Beschwerdemanagement der UMG. Die genannten Einrichtungen benennen im Einvernehmen mit dem KEK Vertreter\*innen, die an den regelmäßigen Sitzungen des KEK teilnehmen.

#### **§ 4 Nominierung und Berufung**

Jede Mitarbeiter\*in der UMG kann eine geeignete Person vorschlagen.

Die Nominierung der klinikinternen Mitglieder erfolgt durch die Klinikkonferenz. Es sollen Personen ausgewählt werden, die sich durch Verantwortungsbewusstsein, Sensibilität für ethische Fragen, Dialogfähigkeit und medizinethische Vorbildung auszeichnen. Sie sollen bereit und in der Lage sein, regelmäßig an den Sitzungen des KEK teilzunehmen. Für die Mitglieder des KEK besteht eine Pflicht zur Fortbildung in medizinethischen Fragen.

Die Mitglieder des KEK werden vom Vorstand der UMG für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann ein anderes Mitglied für die Dauer der laufenden Amtszeit des KEK nachberufen werden.

#### **§ 5 Vorstand**

Die Mitglieder des KEK wählen aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit eine vorsitzende Person und zwei Stellvertreter\*innen. Sie bilden den Vorstand des KEK. Im Vorstand sollen der ärztliche Dienst, die Pflege sowie verschiedene Geschlechter vertreten sein. Der Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle in seiner Arbeit unterstützt.

Die vorsitzende Person vertritt das KEK innerhalb der UMG sowie nach außen. Sie ist verantwortlich für die satzungsgemäße Arbeit und beruft die Sitzungen des KEK ein. Unter ihrer Verantwortung werden die Sitzungen protokolliert sowie ein jährlicher Tätigkeitsbericht erstellt. Der Tätigkeitsbericht ist in geeigneter Form den Mitarbeitenden sowie dem Vorstand der UMG bekannt zu machen. Sie kann einzelne Aufgaben an ein anderes Mitglied des Vorstands delegieren.

Der Vorstand nimmt Anfragen für Beratungen entgegen, entscheidet über sie und stellt ggf. ein Beratungsteam zusammen. Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder des KEK delegieren.

#### **§ 6 Sitzungen und Beschlüsse**

Die Sitzungen des KEK sind Arbeitssitzungen und gehören zur allgemeinen Dienstzeit.

Das KEK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse möglichst im Konsens. Wird ein solcher nicht erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung, bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Jedes Mitglied hat das Recht, im Einzelfall aufgrund persönlicher Befangenheit an einer Beratung und Beschlussfassung nicht mitzuwirken. Mögliche Interessenskonflikte müssen zu Beginn der Sitzung angezeigt werden.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so teilt es dies dem Vorstand mit. Fehlt ein Mitglied bei mehr als einem Drittel der Sitzungen eines Jahres, so kann es auf Vorschlag des KEK vom Vorstand der UMG abberufen werden.

## **§ 7 Beratung in ethischen Konfliktfällen**

Alle an der Patientenversorgung beteiligten und davon betroffenen Personen, insbesondere Mitarbeitende der UMG, Patient\*innen sowie deren Angehörige, können in ethischen Konfliktfällen eine Beratung durch das KEK beantragen.

Beratungen durch das KEK gehören zur Krankenhausbehandlung.

Anträge werden mündlich oder schriftlich direkt oder über ein Mitglied des KEK an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags auf der Basis der Zielsetzung und Aufgaben des KEK. Er klärt mit der Antragsteller\*in, wer an der Beratung teilnehmen soll und wer über diese zu informieren ist. Über abgelehnte Anträge und die Gründe der Ablehnung hat der Vorstand auf der nächsten Sitzung des KEK zu berichten.

Die Beratung erfolgt durch ein Beratungsteam. Es besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern des KEK. Das Beratungsteam wird vom Vorstand des KEK bestimmt, wobei nach Möglichkeit unterschiedliche Berufsgruppen sowie verschiedene Geschlechter vertreten sein sollen. Die Mitglieder des Beratungsteams dürfen nicht in den Behandlungskontext involviert sein oder anderweitige Interessenskonflikte aufweisen.

Von dem Beratungsgespräch wird nach einem festgelegten Standard ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Patientenakten beigelegt wird. Eine anonymisierte Kopie wird in den Akten des KEK archiviert.

Die Beratung entbindet die verantwortlich Handelnden nicht von ihrer individuellen Entscheidungspflicht und der damit zu übernehmenden Verantwortung.

## **§ 8 Entwicklung von ethischen Verfahrensempfehlungen**

Das KEK kann für den ethischen Umgang mit wiederkehrenden klinischen Problemsituationen schriftliche Verfahrensempfehlungen entwickeln. Diese dienen als begründete Orientierung für die Urteilsbildung im konkreten Einzelfall.

Die vom KEK erarbeiteten Verfahrensempfehlungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der UMG.

## **§ 9 Rechte und Interessen der Beteiligten**

Der Vorstand des KEK sorgt dafür, dass die Rechte und Interessen aller an einem ethischen Konflikt beteiligten Personen im Verfahren berücksichtigt werden. Dem Recht von Patient\*innen auf Selbstbestimmung gilt besonderes Augenmerk. In der Regel ist die betroffene Patient\*in bzw. ihre Stellvertreter\*in in die Beratung einzubeziehen. Alle Patient\*innen der UMG sowie ggf. deren Stellvertreter\*innen und Angehörige sind in geeigneter Weise schriftlich über das KEK und seine Funktion zu informieren.

Die Mitglieder des KEK sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen, die Umstände des Falles und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die vom KEK als Expert\*innen hinzugezogen werden oder die an Sitzungen des KEK teilnehmen.

## **§ 10 Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des KEK und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands der UMG.

Die Geschäftsordnung wurde am 08.10.2019 vom Vorstand der UMG genehmigt.